



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 6 vom 08.05.2023

Genehmigung der Stundenpläne der nicht-unterrichtenden Personals

Nach Einsichtnahme

- In das L.G. vom 29.06.2000, Nr. 12 – Autonomie der Schulen, Art. 13, Abs. 1, 2, 4 und 5;
- In den Beschluss der Landesregierung Nr. 2764/2004 mit welchem die Richtlinien für die Festlegung der Arbeitszeiten des Verwaltungspersonals der Schulen beschlossen wurden;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 28.09.2022, mit welchem die Öffnungszeiten des Sekretariats ab dem Schuljahr 2022/2023 genehmigt wurden;
- In die angefügte Aufstellung der Stundenpläne, welche einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet;

Festgestellt, dass

- Die persönlichen Arbeitsstundenpläne des gesamten nicht-unterrichtenden Personals an den Unterrichtsstundenplan und somit an die Bedürfnisse der Schule angepasst werden;
- Die persönlichen Stundenpläne eingehalten werden müssen und etwaige Abweichungen mit den Vorgesetzten vereinbart werden müssen;

verfügt die Schulführungskraft

die Stundenpläne des nicht-unterrichtenden Personals laut Aufstellung und mit Datum 13.04.2023 zu genehmigen.

Die Schulführungskraft
Dir. Fink Veronika
(digital unterzeichnet)

